Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Densborn

Sitzungstermin:	15.12.2022
Sitzungsbeginn:	19:40 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Densborn, in der "Alten Schule"

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Jürgen Clemens	Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Manfred Nikolaus Heinen	
Herr Richard Klaus Hell	
Herr Lucas Hermans	
Herr Achim Janser	
Frau Lena Janser	Erste Beigeordnete
Herr Gregor Wilhelm Marder	2. Beigeordneter
Herr Horst Marder	
Frau Jannika Pia Reichertz	
Herr Ralf Karl Stahnke	
Frau Lena Julia Theobald	
Herr Michael Vank	

Gäste

Frau Wiebke Bönig	Revierleitung
Herr Lukas Kersting	Forstreferendar

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Johannes Schon	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Densborn waren durch Einladung vom 6. Dezember 2022 auf Donnerstag, den 15. Dezember 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung werden folgende Änderungen eingebracht:

Ortsbürgermeister Clemens stellt den Antrag den TOP 7 auf TOP 3 zu verschieben. Die Verschiebung wird einstimmig beschlossen.

Es besteht der Wunsch einer Trennung von TOP 6.2 „Änderung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schulstraße/Meisburger Straße. Diese Änderung wird ebenfalls einstimmig beschlossen.

Somit lautet die Tagesordnung wie folgt:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstangelegenheiten
3.1. Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung
3.2. Forstbetrieb Densborn; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung
4. Neubau Bahnsteig - Beratung und Beschlussfassung
5. Bauanträge / Bauvoranfragen
5.1. Lagerhalle Hauptstraße
5.2. Ladestraße
6. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
6.1. Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ladestraße
6.2. Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schulstraße
6.3. Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Meisburger Straße
7. Vorberatung über die Änderung der Friedhofsgebühren für den Haushalt 2023
8. Verschiedenes / Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Personalangelegenheiten
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Verschiedenes / Informationen

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Densborn vom 6. Oktober 2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Herr Dieter Klassen fragt den aktuellen Stand zum Ausbau bzw. Ersterschließung der Straße „In Aichheld" an. Der Ortsbürgermeister erläutert, dass die Mittel bereits 2022 im Haushalt eingestellt waren, die Maßnahme jedoch seitens Kommunalaufsicht verwehrt wurde. Im Haushalt 2023 ist diese Erschließungsmaßnahme erneut mit eingeplant, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

TOP 3: Forstangelegenheiten

TOP 3.1: Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-4422/22/07-063

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Densborn für das Jahr 2023 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 23.923 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2022 (31.981 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Densborn dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Densborn stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2023 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 3.2: Forstbetrieb Densborn;Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-4621/22/07-068

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement" bekanntgemacht.

Zweck der Förderung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Bereitschaft der Kommune, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:
1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholz-masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.
Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten bis zu einer Gesamtwaldfläche von 500 Hektar 100,-- €/Jahr.
Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die zu Grunde zu legende Fläche für die Ortsgemeinde Densborn 349 ha, sodass eine jährliche Fördersumme von 34.900 € in Rede steht.

Zur Kürzung der Förderung kommt es in nachfolgenden Fällen:

Name der Maßnahme in der Rechts-grundlage des Landes	**Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes**	**Name der Rechtsgrund-lage des Landes**	**Abzug bei der Zuwendung des Bun-des**

Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft - Fördergrundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nutzungsverzicht	3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfängers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Ob eine Kürzung der Förderung in Betracht kommt, ist noch abschließend zu prüfen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement" teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 4: Neubau Bahnsteig - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: G-0263/22/07-069

Sachverhalt:

Die DB Netz AG und die DB Station&Service AG planen aktuell die Modernisierung des Bahnhofs in der Ortsgemeinde Densborn im Rahmen der Neuerrichtung eines elektronischen Stellwerks im Rahmen der Modernisierungsarbeiten auf der Eifelstrecke nach dem Hochwasser im vergangenen Jahr.

Mit E-Mail vom 07.10.2022 hat die DB Station&Service AG daher Kontakt mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Densborn aufgenommen und die Pläne am 17.10.2022 Herrn Ortsbürgermeister Clemens im Rahmen einer virtuellen Besprechung vorgestellt. Der seinerzeit vorgestellte Lageplan mit einer groben Vorplanung ist dieser Vorlage beigefügt.

Für die Station Densborn ist hierbei derzeit geplant, den heute bestehenden Mittelbahnsteig nebst Reisendenüberweg und Bahnsteigdach zurückzubauen und stattdessen zwei moderne und barrierefrei erreichbare Außenbahnsteige mit jeweils einem Wetterschutzhaus und passender Einstiegshöhe für die in Densborn haltenden Züge zu errichten.

Weiterhin soll eine Teilfläche des angrenzenden Grundstücks Flur 28, Nr. 95, im Privatbesitz für die Errichtung einer neuen barrierefreien Zuwegung zum Außenbahnsteig erworben werden. Die Kontaktdaten des Grundstückseigentümers wurden der DB Station&Service bereits zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme soll bereits Mitte 2023 zur Umsetzung kommen. Im Zuge der Arbeiten an der Eifelstrecke nach der Flutkatastrophe kann wegen der besonderen Situation auf ein langwieriges Planfeststellungsverfahren verzichtet werden.

Dennoch ist es Wunsch der DB, dass die betroffenen Gemeinden über die anstehenden Planungen unterrichtet und eingebunden werden und grundsätzliche Zustimmungen der Ortsgemeinden zu den Planungen vorliegen.

Weitere Planunterlagen liegen bis dato nicht vor, können aber seitens der DB, sobald die Detailplanungen vorliegen, dem Ortsgemeinderat nochmals gesondert übermittelt aber gern auch vorgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da die Maßnahme vollständig aus Bundesmitteln zum Wiederaufbau nach dem Hochwasser finanziert wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Densborn begrüßt grundsätzlich die geplante Umbaumaßnahme am Bahnhof Densborn und stimmt dem Vorgehen dem Grunde nach zu.

Den geplanten Grundstückserwerb durch die DB Station&Service wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Der Ortsgemeinderat fordert, einen ausreichenden Wetterschutz mit mindestens sechs Meter breiten Wetterschutzhäusern für die morgendlichen Schülerzüge in den Planungen zu berücksichtigen.

Sobald die Planungen abgeschlossen sind, soll die Maßnahme seitens der DB nochmals im Gemeinderat vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt
Nein: 11 Enthaltung: 1

Aufgrund der öffentlichen Vorstellung des aktuellen Planungsstandes der DB, Herrn Bernd Moritz, im Vorfeld zur Sitzung sind zu viele Fragen ungeklärt. Der Sachverhalt wird seitens DB aufgearbeitet und in einer der nächsten Sitzungen erneut beraten.

TOP 5: Bauanträge / Bauvoranfragen

TOP 5.1: Lagerhalle Hauptstraße

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10 Sonderinteresse: 2

TOP 5.2: Ladestraße

Sachverhalt:

Diese Bauvoranfrage wird nicht behandelt, da die rechtliche Grundlage nicht gegeben ist.

TOP 6: Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

TOP 6.1: Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ladestraße
Vorlage: 2-3717/22/07-066

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Densborn liegt eine konkrete Bauvoranfrage zum Neubau von 4 Häusern mit 6 Wohneinheiten vor. Ein Investor möchte diese auf seiner im Eigentum befindlichen Fläche in der Gemarkung Densborn, Flur 28, Flurstücke 116/2 und 116/3 errichten. Lt. Flächennutzungsplan (FNP) ist lediglich der vordere Bereich als Bauerwartungsland ausgewiesen und in der rechtskräftigen Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) berücksichtigt. Der hintere Teil der Flächen ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen. Unter Außenbereich sind Gemarkungsteile zu zählen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (unbeplanter Innenbereich) gehören. Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um ein sog. Privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt. Die Errichtung von zwei Gebäuden im vorderen Bereich der Fläche ist hier realisierbar und wird durch die Klarstellungssatzung abgerundet bzw. mit einbezogen. Für die Errichtung zwei weiterer Gebäude im hinteren Bereich (2. Reihe) der Fläche, müsste hier die Klarstellungssatzung erweitert bzw. neu abgrenzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen zu gewährleisten und um folglich Baurecht zu erlangen.

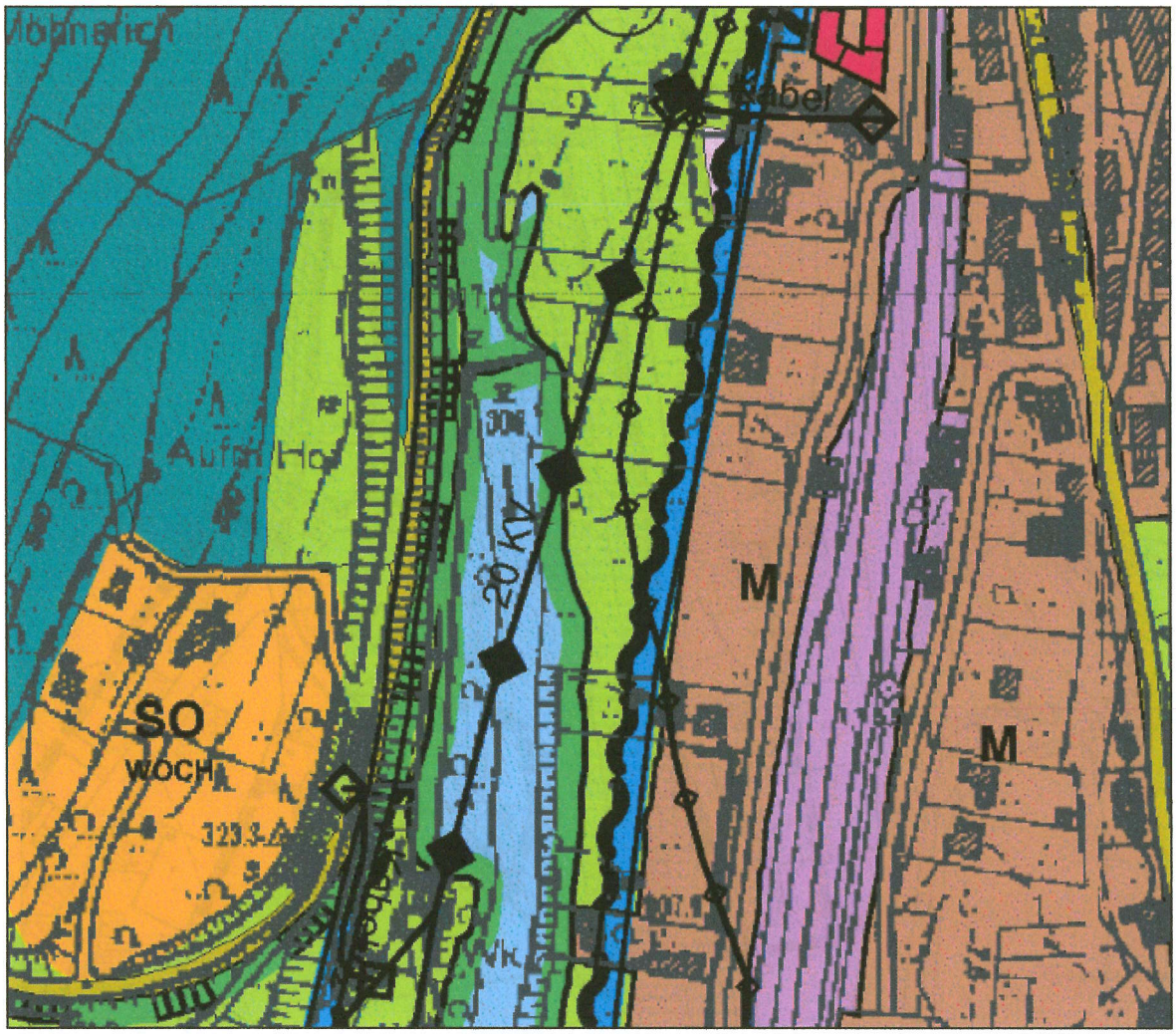

Ausschnitt aus dem FNP

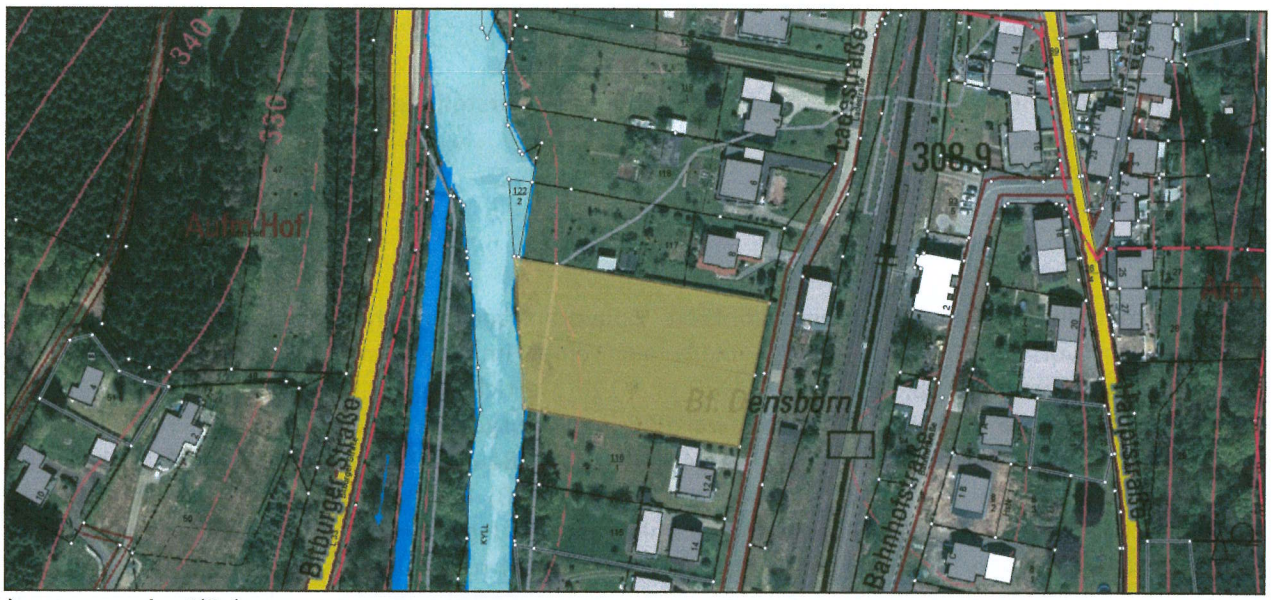

Abgrenzung der Fläche

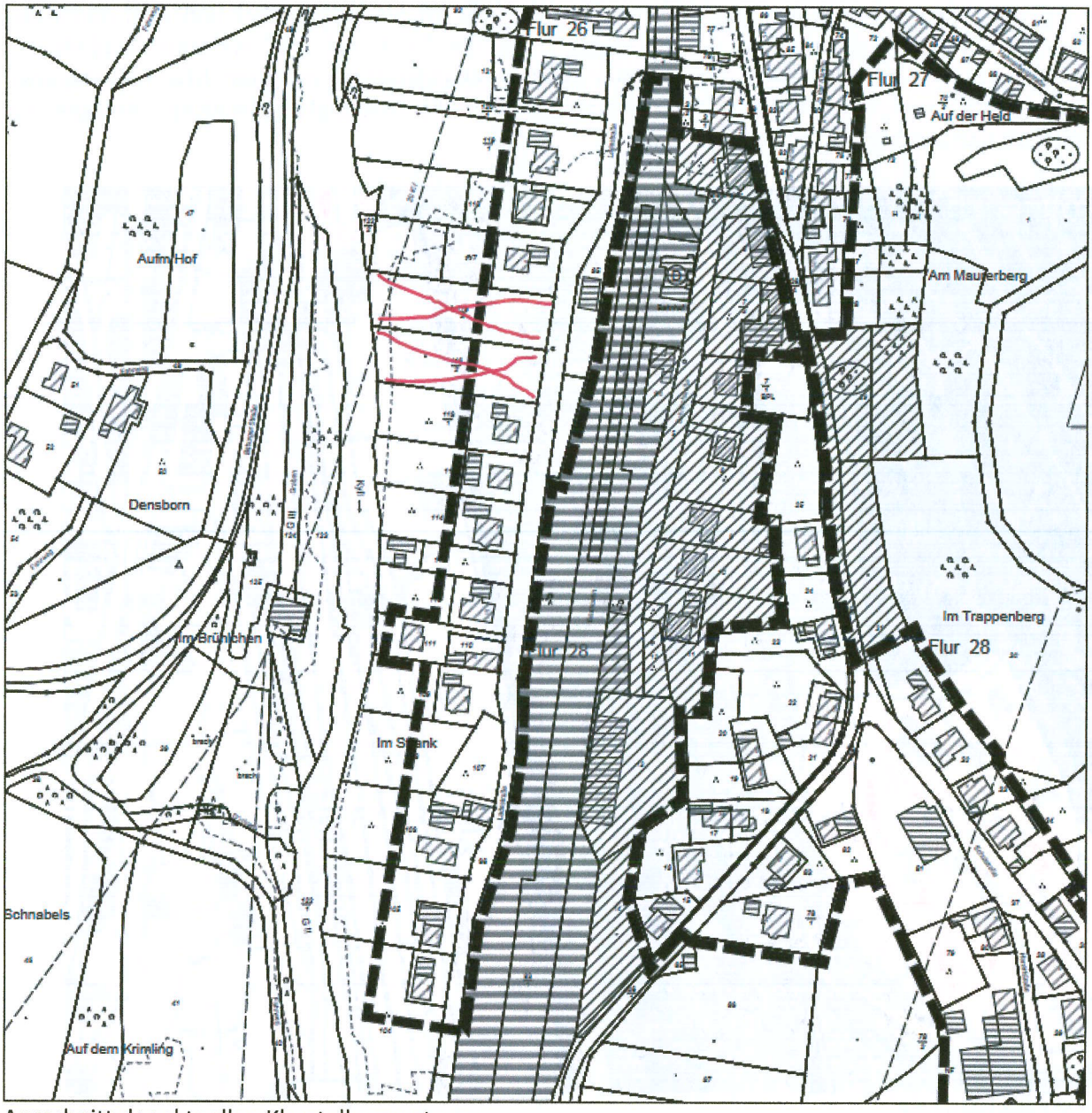

Ausschnitt der aktuellen Klarstellungssatzung

Der Investor erklärt sich bereit, alle Kosten des Verfahrens zu übernehmen, sofern die Ortsgemeinde Densborn sich mit der 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungssatzung bereit erklärt. Auf die Ortsgemeinde entfallen somit keine Kosten. Hier wird zwischen der Ortsgemeinde und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen in dem u. a. geregelt wird, dass der Vorhabenträger einen Vertrag mit einem qualifizierten Planungsbüro zur Erarbeitung der Entwürfe für die Änderung der Klarstellungssatzung zu schließen hat. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage hierfür, ist ebenfalls einzureichen. Ein Anspruch des Vorhabenträgers gegenüber der Ortsgemeinde Densborn zur Änderung der Klarstellungssatzung besteht nicht und kann auch durch Vertrag nicht begründet werden.

Die Verwaltung weist vorsorglich darauf hin, dass beide Flächen lt. Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, hier die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, seit dem Jahr 2007 als Überschwemmungsgefährdetes Gebiet eingestuft wurden.

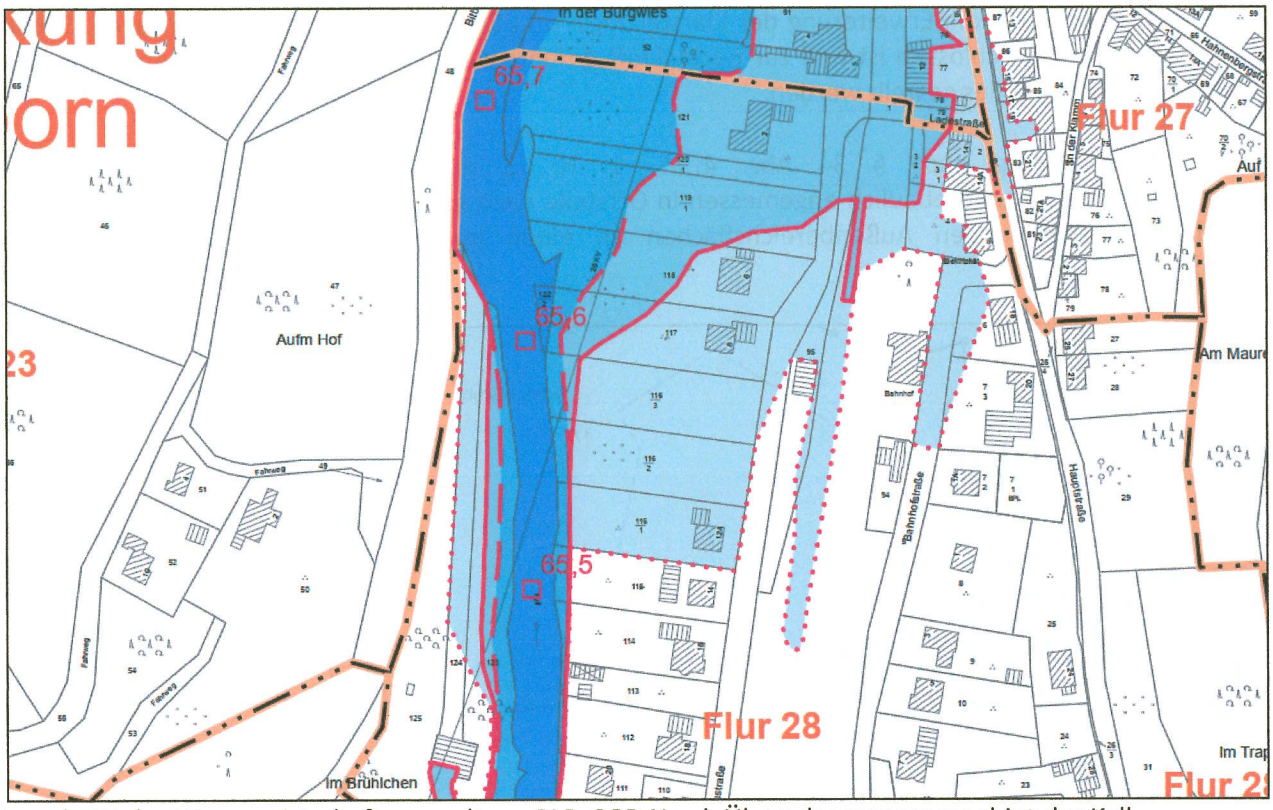

Ausschnitt der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, SGD Nord, Überschwemmungsgebiet der Kyll.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde Densborn entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Densborn erklärt sich nach eingehender Beratung grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden und beschließt die 1. Änderung der Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Densborn für die Flächen in der Gemarkung Densborn, Flur 28, Flurstücke 116/2 und 116/3. Die Verwaltung wird beauftragt den städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Investor kurzfristig auszuarbeiten und beiden Vertragsparteien zur Ausfertigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
Ja: 1 Nein: 9 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 1

TOP 6.2: Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Schulstraße
Vorlage: 2-3735/22/07-070

Sachverhalt:

Schulstraße:
Die Grundstückseigentümerin in der Gemarkung Densborn, Flur 28, Flurstück 19 (teilweise), beantragte im Jahr 2021 die Aufstockung eines seit 1964 genehmigten Jagdhauses mit rund 38 m² Grundfläche am Rand der Ortslage Densborn. Das Vorhaben wurde seitens der Kreisverwaltung Vulkaneifel jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, da es von der seit 2008 geltenden Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Densborn nicht erfasst wird und somit planungsrechtlich im Außenbereich liegt. Da eine Baugenehmigung aufgrund dieser Voraussetzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, soll mit einer sogenannten Ergänzungssatzung das notwendige Planungsrecht geschaffen werden. In seiner Sitzung am 20.07.2022 hat der Ortsgemeinderat Densborn bereits über die vorliegende Bauvoranfrage beraten. Seinerzeit wurde durch die Verwaltung geraten, die Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu beantragen. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist und zur Rechtskraft geführt wird, könnte ein erneuter Antrag auf die Erweiterung des Gebäudes gestellt werden.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, S. 1, Nr. 3 erlaubt es der Gemeinde, einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in Ortsteile nach § 34 einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehenden Außenbereichsflächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen.

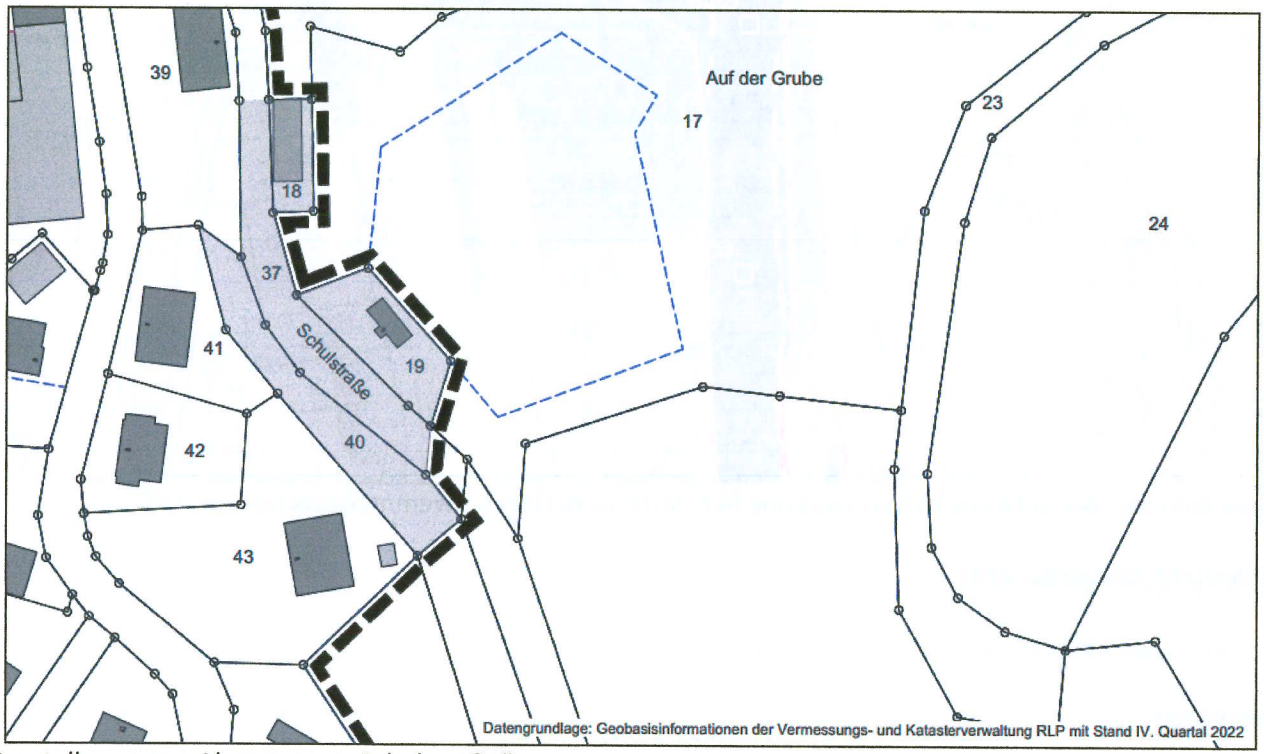

Darstellung neue Abgrenzung „Schulstraße“

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, S.1 Nr. 3 erlaubt es der Gemeinde, einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in Ortsteile nach § 34 einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehenden Außenbereichsflächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen.

Der Vorhabenträger hat sich vertraglich zur Übernahme der Planungskosten zu verpflichten. Hier wird seitens der Verwaltung ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten vorbereitet.
Für die Ortsgemeinde Densborn entstehen somit keine Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Densborn die Erweiterung der Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Densborn in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3, für das Vorhaben **Schulstraße**. Es handelt sich hiermit um die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Der Vorhabenträger hat die Kosten des jeweiligen Verfahrens zu tragen. Die Verwaltung wird gebeten den städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9 Enthaltung: 3

TOP 6.3: Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Meisburger Straße

Sachverhalt:

Meisburger Straße:
Der Eigentümer der Fläche Gemarkung Densborn, Flur 29, Flurstück 134 (teilweise), erwägt im Sinne einer touristischen Weiterentwicklung seines Grundstücks die Aufstellung von zwei sog. Schäferwagen in den Abmessungen 6,10 x 2,40 x 3,20 mit jeweils zugehörigem Stellplatz für Fahrzeuge im östlichen Abschnitt des Anwesens. Obgleich es sich bei den „Vorhaben" um mobile Freizeitunterkünfte, bzw. jederzeit ortsveränderliche Anlagen handelt, gelten diese nach den Regelungen der Landesbauordnung (LBauO) als baugenehmigungspflichtig. Vorliegend befindet sich diese Fläche im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Aktuell ist planungsrechtlich hier keine Möglichkeit für diese Maßnahme.
Da lt. Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde aus dem Jahr 2008 die Qualität von baureifem Land für den entsprechenden Bereich des Wohngrundstücks nicht gegeben ist, soll mit einer sogenannten Ergänzungssatzung das notwendig Planungsrecht geschaffen werden. Eine Wohnbebauung bzw. deren Erweiterung ist nicht vorgesehen.

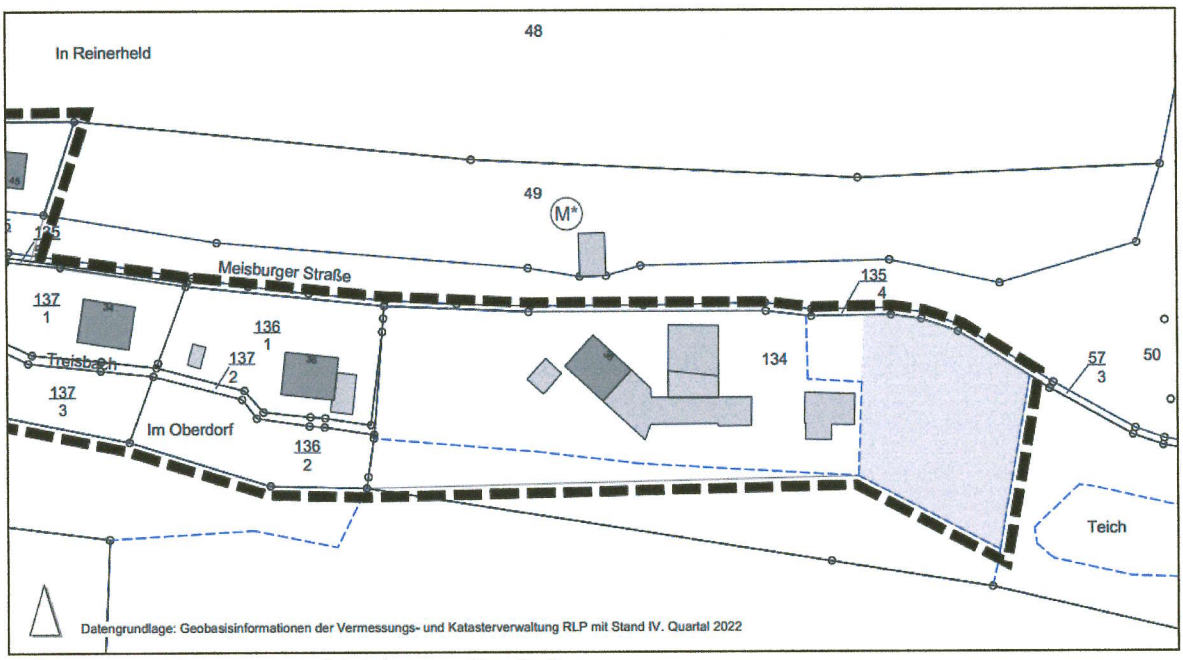

Darstellung neue Abgrenzung „Meisburger Straße"

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, S.1 Nr. 3 erlaubt es der Gemeinde, einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in Ortsteile nach § 34 einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehenden Außenbereichsflächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen.

Der Vorhabenträger ist vertraglich zur Übernahme der Planungskosten zu verpflichten. Hier wird seitens der Verwaltung ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten vorbereitet.
Für die Ortsgemeinde Densborn entstehen somit keine Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Densborn die Erweiterung der Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Densborn in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3, für das Vorhaben **Meisburger Straße**. Es handelt sich hiermit um die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Der Vorhabenträger hat die Kosten des jeweiligen Verfahrens zu tragen. Die Verwaltung wird gebeten den städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11 Enthaltung: 1

TOP 7: Vorberatung über die Änderung der Friedhofsgebühren für den Haushalt 2023 Vorlage: 2-3730/22/07-067

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren für den Friedhof in Densborn sind seit mehreren Jahren nicht kalkuliert bzw. angepasst worden.
Nach nun erfolgter Kalkulation sollen die Friedhofsgebühren in 2023 zumindest angepasst werden.
Ein Vorschlag dazu ist beigefügt:

Gegenüberstellung der kalkulierten Gebühren und bisherigen Gebühren

	bisherige Gebühr	Kalkulation	Differenz	Vorschlag
Einzelgrab	260,00 €	2.116,80	-1.856,80 €	450,00 €
Tiefengrab	410,00 €	2.116,80 €	-1.706,80 €	600,00 €
Doppelgrab	620,00 €	4.704,00 €	-4.084,00 €	900,00 €
Kindergrab	105,00 €	423,36 €	-318,36 €	300,00 €
Urneneinzelgrab	200,00 €	752,64 €	-552,64 €	350,00 €
Urnendoppelgrab	200,00 pro Bestatt.	752,64 €	-352,64 €	350,00 pro Bestattung
Rasenurneneinzelgrab incl. Platte u. Pflege	1.000,00 €	1.250,00 €	-250,00 €	1.250,00 €
Rasenurnendoppelgrab incl. Platte u. Pflege	1.540,00 €	1.600,00 €	-60,00 €	1.600,00 €
Rasengrab f. Erdbestattung incl. Platte u. Pflege	1.800,00 €	1.800,00 €	0,00 €	1.800,00 €
zusätzliches Motiv Kreuz oder Rose für Rasengrabplatte				85,00 €
Verlängerung Rasenurnendoppelgrab pro Jahr	25,00 €	30,00 €	-5,00 €	30,00 €
Grabanfertigung Erwachsenengrab	400,00 €			600,00 €
Grabanfertigung Kindergrab	130,00 €			300,00 €
Grabanfertigung Urnengrab	100,00 €			160,00 €
Abraumbeseitigung	80,00 €	28,52 €	51,48 €	60,00 €

Die Gebühren für die Grabaushübe wurden nicht kalkuliert,
sie werden nach dem tatsächlichen Aufwand Fa. Sonnen u. Firma Lux berechnet.

Rasengrabstätten	Erdbestattung	Urne	Urnendoppel	
Grabstellengebühr	450,00 €	350,00 €		
Pflege 30€ pro Jahr	900,00 €	450,00 €		
Platte	450,00 €	450,00 €		
Summe	1.800,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	
			250,00 €	Gravur 2. Name
			100,00 €	Neuverlegung der Platte
			1.600,00 €	

Hier soll heute lediglich die Beratung über die Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgen, die Beschlussfassung erfolgt mit dem Beschluss der Haushaltssatzung.

Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Die gestiegenen Kosten sollen prozentual auf alle Grabarten verteilt werden. Die Verwaltung wird gebeten, dieses für die Haushaltsberatung vorzubereiten.

TOP 8: Verschiedenes / Informationen

Sachverhalt:

1. Die Kosten für die Mittagsverpflegung im Kindergarten Densborn muss ab 01.01.2023 von aktuell 3€ auf 3,50€ erhöht werden. Diese Maßnahme wurde im Kita-Beirat beschlossen.
2. Information zum Kita-Zukunftsgesetz: Im Kindergarten müssen immer 2 Fachkräfte (Erzieher/innen) anwesend sein, was besonders in eingruppigen Einrichtungen nicht umsetzbar ist. Zusammen mit dem Ortsbürgermeister von Kalenborn wird ein Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden im Landtag verfasst. Eine Anfrage seitens Ortsbürgermeister Clemens an die rheinlandpfälzische Bildungsministerin Frau Dr. Stefanie Hubig blieb bisher unbeantwortet.
3. Herr Richard Hell informierte die Anwesenden allgemein über die schlechte finanzielle Lage der Ortsgemeinde.
4. Die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf unseren Friedhof wurde durchgeführt, es gab 2 Beanstandungen.

5. Die Sinkkästen wurden gereinigt. Aufgetretene Mängel werden kurzfristig durch unseren Gemeindearbeiter behoben.

Für die Richtigkeit:

Jürgen Clemens
(Vorsitzender)

Lena Janser
(Protokollführerin)

TOP Ö 3.1

Wirtschaftsplan 2023

(nur für den internen Gebrauch)

Ausdruck vom: 13.09.2022 13:21:22
Planversion: A-Plan 03.08.2022

Forstamt	**16 FA Gerolstein**
Betrieb(e)	105 GDE Densborn

		Menge fm	Geschäftssegment Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz					
	Produktion	2.440	0	79.306	
	Verkauf	2.182	173.037	0	
	Ergebnis Holz		**173.037**	**79.306**	**93.731**
Sonstiger Forstbetrieb					
	Sachgüter				
	Waldbegründung		2.250	26.464	-24.214
	Waldpflege			4.065	-4.065
	Waldschutz gegen Wild			19.736	-19.736
	Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			500	-500
	Naturschutz und Landschaftspflege				
	Erholung und Walderleben				
	Umweltbildung				
	Jagd				
	Wege				
	Leistungen für Dritte				
	Übrige behördliche Aufgaben				
	Übrige Interne Leistungen				
	Übriger Forstbetrieb			2.000	-2.000
	Waldkalkung				
	Sonstige Investitionen				
	Projekte				
	wechselweiser Einsatz				
	Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		**2.250**	**52.765**	**-50.515**
Ergebnis Forstbetrieb variabel			**175.287**	**132.071**	**43.216**
Beträge der Kommune					
	Beträge der Kommune		3.507	22.800	-19.293
	Abschreibungen				
	Ergebnis Beträge der Kommune		**3.507**	**22.800**	**-19.293**
Betriebsergebnis nach LWaldG			**178.794**	**154.871**	**23.923**

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	0 €

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2023 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 13.09.2022 13:50:12

Ausdruck vom: 13.09.2022 13:51:59

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	105 GDE Densborn
Besteuerungsart	regelbesteuert

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2019, aktualisiert: 01.10.2019)

Hiebsatz pro Jahr	2.465	fm
Holzboden (HoBo)	312,9	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	7,9	fm / ha

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2023						Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Holz										
Produktion	2.440		79.306	-79.306	-32,5	-253,5	-56.028			
Verkauf	2.182	173.037		173.037	79,3	553,0	118.859			
Ergebnis Holz		**173.037**	**79.306**	**93.731**		**299,6**	**62.831**			
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	7,8									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung		2.250	26.464	-24.214	-11,1	-77,4	-2.580			
Waldpflege			4.065	-4.065	-1,9	-13,0	-1.000			
Waldschutz gegen Wild			19.736	-19.736	-9,0	-63,1	-4.925			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			500	-500	-0,2	-1,6	-1.500			
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt										
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)										
Übriges			2.000	-2.000	-0,9	-6,4	-1.600			
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		**2.250**	**52.765**	**-50.515**	**-23,2**	**-161,4**	**-11.605**			
Ergebnis Forstbetrieb variabel		**175.287**	**132.071**	**43.216**	**19,8**	**138,1**	**51.226**			
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		3.507	22.800	-19.293	-8,8	-61,7	-19.245			
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune		**3.507**	**22.800**	**-19.293**	**-8,8**	**-61,7**	**-19.245**			
Betriebsergebnis nach LWaldG		**178.794**	**154.871**	**23.923**	**11,0**	**76,5**	**31.981**			

Finanzmittel (nachrichtlich)	Plan 2023						Ergebnisse Vorjahre			
		Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Investitionen										
Waldkalkung										
Neu- und Ausbau von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Ergebnis Investitionen										
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:					
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)					Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)					
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)					produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)					

Wirtschaftsplan 2023

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 13.09.2022 13:50:12

Ausdruck vom: 13.09.2022 13:51:59

Forstamt	**16 FA Gerolstein**
Betrieb	105 GDE Densborn

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2019, aktualisiert: 01.10.2019)

Hiebsatz pro Jahr	**2.465**	**fm**
Holzboden (HoBo)	**312,9**	**ha**
Hiebsatz pro Hektar HoBo	**7,9**	**fm / ha**

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	**107**	**303**	**33**	**1.654**	**248**	**72**	**47**	0	2.464
IST 2021	10	253	0	1.691	217	0	250	0	2.421
IST 2020	162	161	0	926	48	0	0	0	1.297
Summe IST	172	414	0	2.616	265	0	250	0	3.718
Durchschnitt IST/GJ	86	207	0	1.308	132	0	125	0	1.859
Planung 2022	44	266	0	1.147	114	339	0	0	1.910
Planung 2023	0	350	0	1.650	140	300	0	0	2.440

B. Summarischer Vergleich (Diagramm)

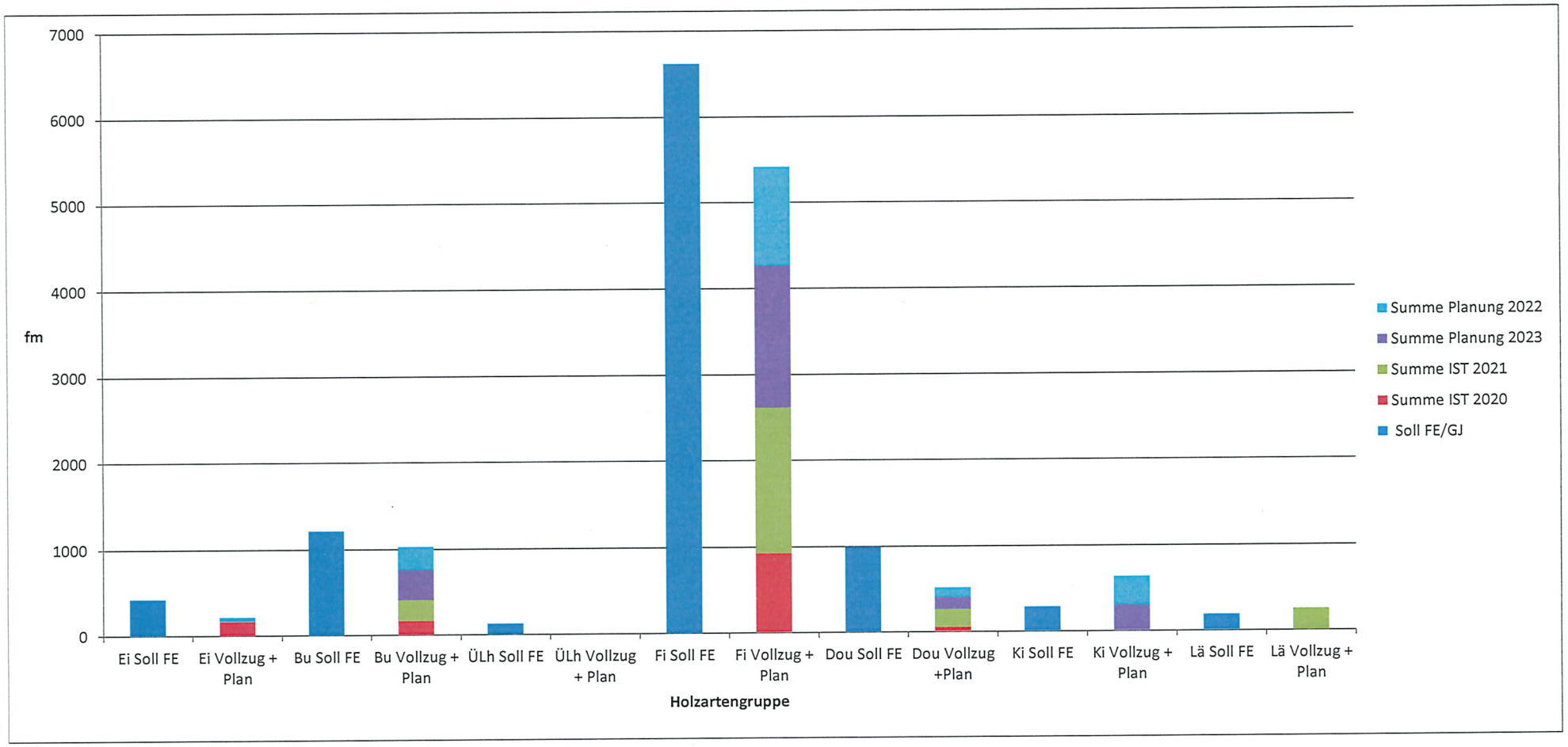

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2021 (Vorauschau 2022/Planung 2023)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Densborn

Betriebsergebnis EUR	
Geschäftsjahr	Ergebnis
2004	54.177
2005	60.787
2006	64.208
2007	64.550
2008	41.849
2009	28.751
2010	34.041
2011	45.558
2012	105.870
2013	58.180
2014	47.848
2015	74.428
2016	72.594
2017	105.711
2018	90.679
2019	26.133
2020	1.654
2021	35.745
2022 (Vorausschau 20.06.2022)	26.209
2023 (Planung)	23.923
Gesamtergebnis	1.062.896

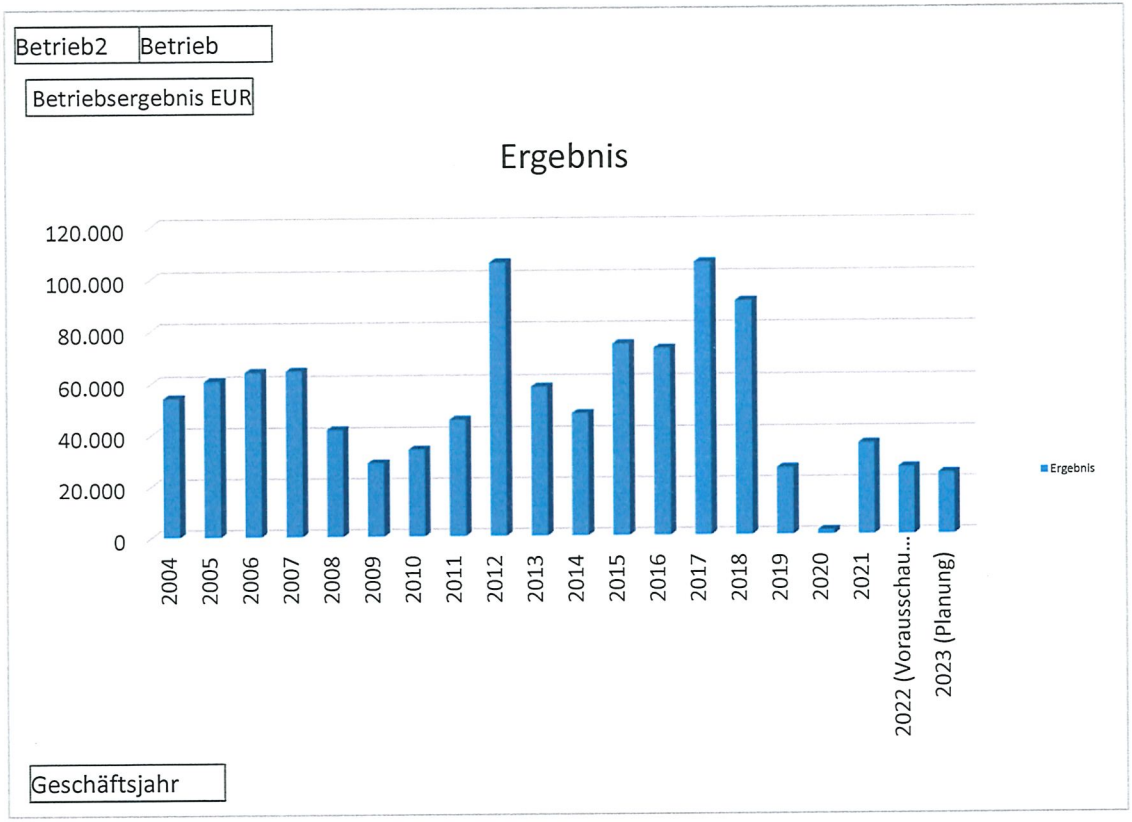

Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2023

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Densborn **Wirtschaftsjahr 2023**

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Densborn II l.d.K (Scholz))		353,00
Jagdbezirk Densborn I l.d.K (Endter)		2.854,00
Jagdbezirk Densborn II r.d.K (Utermöhl/Weber)		300,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		**3.507,00**

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	5.300,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	1.600,00
Waldbrandversicherung	56419000	200,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	100,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	15.600,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		**22.800,00**

Wirtschaftsplan 2023

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 13.09.2022 13:50:12

Ausdruck vom: 13.09.2022 13:51:59

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	105 GDE Densborn
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	3.507	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		22.800
55510 Ergebnis					**3.507**	**22.800**
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	173.037	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		79.306
55511 Ergebnis					**173.037**	**79.306**
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		500
55513 Ergebnis					**0**	**500**
55519	Biologische Produktion	Ertrag	441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	2.250	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		17.459
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		34.806
55519 Ergebnis					**2.250**	**52.265**
Gesamtergebnis					**178.794**	**154.871**

Anlage: Densborn Baustelleneinrichtungsplan:

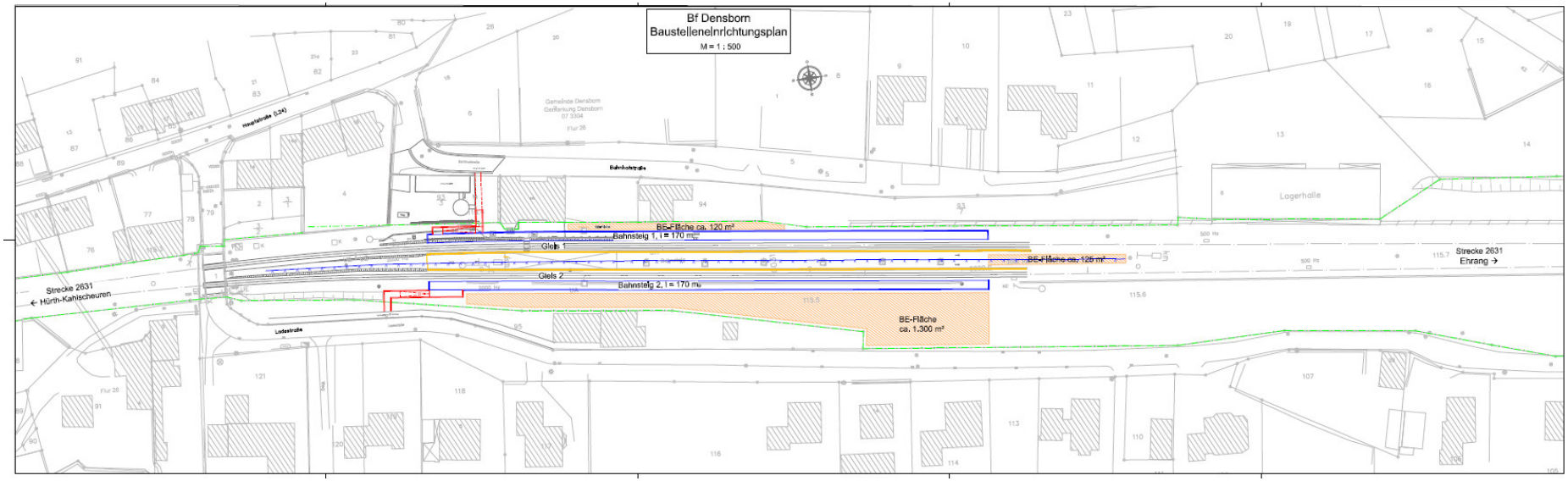

TOP Ö 4

§ 5
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Grundgebühr in €
1. Friedhof		
I. Reihen-Einzelgrabstätte		
Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	450,00 €
II. Reihen-Doppelgrabstätten		
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	900,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der o. g. Gebühr.		
III. Tiefengrabstätte		
Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	600,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der o. g. Gebühr		
IV. Urnengrabstätte		
1. Für eine Urneneinzelgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist	100,00 v. H.	350,00 €
2. Für eine Urnendoppelgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Bestattung	100,00 v. H.	350,00 €
Dies gilt auch für Beisetzungen in vorhandenen Gräbern.		
3. Gebühr für anonyme Urnengrabstätte	100,00 v.H.	300,00 €
V. Rasengräbstätten		
1. Rasen-Einzelgrab - Sargbestattung -	100,00 v.H.	1.800,00 €
2. Rasenurneneinzelgrab	100,00 v.H.	1.250,00 €
3. Rasenurnendoppelgrab	100,00 v.H.	1.600,00 €
4. Verlängerung Rasenurnendoppelgrab je Jahr	100,00 v.H.	30,00 €
5. zusätzliches Motiv Kreuz oder Rose auf Platte	100,00 v. H.	85,00 €
VI. Ausheben und Schließen von Gräbern		
1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	600,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	100,00 v. H.	160,00 €
4. Tiefengrab Erstverstorbener	100,00 v. H.	700,00 €
5. Tiefengrab Zweitverstorbener	100,00 v.H.	600,00 €
6. Beseitigung nicht mehr benötigter Erdmassen	100,00 v. H.	35,00 €
VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
Für das Ausgraben von Aschen/Urnen	100,00 v. H.	160,00 €
VIII. Abraumbeseitigung		
Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von	100,00 v. H.	60,00 €